

Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie bei der Berufsunfähigkeits-Versicherung - 2012

NACHBU2012

§ 1 Versicherte Ereignisse

(1) Aufgrund dieser Nachversicherungsgarantie haben Sie das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse **ohne erneute Gesundheitsprüfung** unter den nachstehenden Voraussetzungen zu erhöhen (Nachversicherungsgarantie):

- (a) **Heirat** der versicherten Person
- (b) **Begründung einer eingetragenen Partnerschaft** durch die versicherte Person,
- (c) **Geburt** eines Kindes der versicherten Person,
- (d) **Adoption** eines Kindes durch die versicherte Person,
- (e) **Karrieresprung** der versicherten Person, das ist eine Steigerung des monatlichen Gehalts aus unselbständiger Tätigkeit von mindestens 15 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen unselbständigen Bruttoeinkommen des Vorjahres,
- (f) **Erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit** bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung (Matura, Studium, Lehre),
- (g) **Aufnahme eines Kredits** von mindestens EUR 40.000,-- bei einem in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitut durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, der der Finanzierung des Erwerbes oder der Verbesserung einer selbstgenutzten Immobilie dient.

(2) Das Recht auf Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Ereignisses durch einen Antrag in geschriebener Form an den Versicherer ausüben.

(3) Der Eintritt des jeweiligen Ereignisses ist gleichzeitig mit dem schriftlichen Antrag anhand von Urkunden, die das Ereignis in geeigneter Form nachweisen (wie etwa Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Abschlusszeugnis, Dienstvertrag oder Kreditvertrag), zu dokumentieren.

§ 2 Erhöhung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente

(1) Die Erhöhung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente erfolgt mittels gesonderter Erhöhungsvereinbarung mit entsprechender zusätzlicher Prämie.

(2) Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente darf durch die Erhöhung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen der versicherten Person, das in geschriebener Form nachzuweisen ist, nicht überschreiten. Vereinbarte Berufsunfähigkeitsrenten aus anderen Versicherungsverträgen der versicherten Person sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzprämie der Erhöhungsvereinbarung wird nach einem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen und steuerrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Die Zusatzprämie bemisst sich nach dem erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person gemäß den Versicherungsbedingungen des Grundvertrages, der verbleibenden Versicherungs- und Prämienzahlungsdauer sowie den zum Grundvertrag vereinbarten Zu- und Abschlägen.

§ 3 Beginn der Erhöhung des Versicherungsschutzes

(1) Eine Erhöhung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Nachversicherungsgarantie erfolgt frühestens zur nächsten Fälligkeit der Prämie, sofern uns bis zum 15. des der Fälligkeit vorangehenden Monats Ihr Antrag samt der geeigneten Nachweise (§ 1 Absatz 2 und 3) zugegangen ist und alle bisher fälligen Prämien vollständig bezahlt sind.

(2) Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt zum Erhöhungstermin, sofern Sie die aus der Erhöhung resultierende Mehrprämie rechtzeitig entrichtet haben.

§ 4 Maximales Ausmaß der Erhöhung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente

(1) Eine Erhöhung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Nachversicherungsgarantie ist pro Ereignis auf 50 % der bei Vertragsabschluss vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente begrenzt.

(2) Die Erhöhungsvereinbarungen aus dieser Nachversicherungsgarantie zuzüglich aller sonstigen Vertragserhöhungen dürfen insgesamt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente und die bei Vertragsabschluss vereinbarte Prämie nicht mehr als verdoppeln.

(3) Durch die Erhöhungsvereinbarungen darf eine vereinbarte monatliche Berufsunfähigkeitsrente von EUR 3.000,-- nicht überschritten werden. Vereinbarte Berufsunfähigkeitsrenten aus anderen Versicherungsverträgen der versicherten Person sind dabei zu berücksichtigen.

§ 5 Verhältnis der Nachversicherung zum Grundvertrag

Auf die Erhöhungsvereinbarung (§ 2 Absatz 1) finden alle Bestimmungen für den ursprünglichen Versicherungsvertrag (Grundvertrag), insbesondere die Kostenvereinbarung, sinngemäß Anwendung. Die Versicherungs- und die Prämienzahlungsdauer der Erhöhungsvereinbarung entsprechen der restlichen Versicherungs- und Prämienzahlungsdauer des Grundvertrages. Die Erhöhungsvereinbarung teilt das Schicksal des Grundvertrages; bei dessen Beendigung -; aus welchem Grund auch immer -; endet auch die Erhöhungsvereinbarung. Eine gesonderte Kündigung der Erhöhungsvereinbarung allein (durch Rückkauf oder Prämienfreistellung) ist nicht möglich.

§ 6 Entfall der Nachversicherungsgarantie

Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erlischt, wenn bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- (a) die versicherte Person das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- (b) die verbleibende Prämienzahlungsdauer des Grundvertrages weniger als fünf Jahre beträgt oder bereits abgelaufen ist,
- (c) der Vertrag auf Antrag des Versicherungsnehmers oder aufgrund Prämienzahlungsverzuges in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wurde oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Erhöhung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt war.

Außerdem erlischt das Recht auf Nachversicherung, wenn wir vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurücktreten oder den Vertrag anfechten.